



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 8. September 2016 beschlossen:

### Beweisbeschluss BW-34

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

#### Beiziehung

- aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beigefügten Dokumente von Behörden im Geschäftsbereich des Innenministeriums Baden-Württemberg in vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe,
- folgender im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ von Zeugen gezeigter Powerpoint- oder Video-Präsentationen in farbechter Wiedergabe:
  - Zeuge Hagner am 09.03.2015
  - Zeuge Mögelin am 04.05.2015
  - Zeuge Huber am 22.05.2015

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Übermittlung bis zum 01.10.2016.

Der Ausschuss regt an, den Beweisbeschluss gegebenenfalls in der Form einer Zustimmung zur Übermittlung dieser Unterlagen – soweit sie dort noch vorhanden sind – durch den Landtag von Baden-Württemberg zu erfüllen.

Clemens Binninger, MdB